

wirtschaftsrechtliches Vertrags Verhältnis entsteht z. B. nur durch das Zusammenwirken von Plan und Einigung der Partner. Auch Kündigung und Kündigungsfrist bilden eine solche Kombination. Umgekehrt kann ein und derselbe Fakt, z. B. das Verursachen eines Verkehrsunfalles, rechtserheblich für mehrere Rechtsverhältnisse sein, für ein Zivilrechtsverhältnis (Schadenersatz), ein Strafrechts- und Verwaltungsrechtsverhältnis (Bestrafung und Entzug der Fahrerlaubnis).

Ausgehend von den verschiedenartigen Aufgaben und Funktionen des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung, Organisierung und dem Schutz der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, sind verschiedene Arten von rechtserheblichen Tatsachen nötig :

- rechtmäßige Handlungen
- rechtswidrige Handlungen
- Ereignisse.

Eine Handlung ist jedes bewußte, willensmäßig bestimmte menschliche Verhalten. Eine solche *willensmäßig bestimmte* Handlung ist z. B. der Abschluß des Kaufvertrages, die Kündigung, die Verkündung eines Urteils, das Einreichen einer Eingabe, aber auch die Verletzung oder Tötung eines Menschen, das Ansichnehmen einer verlorenen Sache. Bloße Gefühlsbewegungen, nicht geäußerte Gedanken, Bewegungen, die der menschliche Körper ohne Willen, d. h. unter Einwirkung absoluter äußerer Gewalt oder im Zustand der Bewußtlosigkeit ausführt, sind keine Handlungen.

Der die Handlung bestimmende Wille muß nicht in jedem Fall auf die Gestaltung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sein. Es genügt, daß das Verhalten überhaupt willensmäßig bestimmt ist.

Während z. B. die Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses bewußt auf die Beendigung des Rechtsverhältnisses hinzielt, hat ein Kraftfahrer, der infolge Nichtbeachtens der Vorfahrtsregeln einen Verkehrsunfall verursacht, keineswegs den Willen gehabt, dadurch Rechtsverhältnisse zu begründen. Dennoch war sein Verhalten im Verkehr ein bewußtes. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Handlungspflicht vorliegt oder nicht, ist es unerheblich, ob er sich der Verkehrswidrigkeit seines Verhaltens bewußt war oder nicht.

Die Handlung kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen bestehen. Es entsteht z. B. nach § 119 StGB ein Strafrechtsverhältnis, wenn jemand bei Gemeingefahr für das Leben von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet.

Das Handeln, an das der sozialistische Staat durch die Rechtsnormen das Entstehen, die Veränderung oder die Beendigung von Rechtsverhältnissen knüpft, kann *rechtmäßig* sein, d. h. den Anforderungen des sozialistischen Rechts entsprechen, es kann aber auch ein *rechtswidriges*, ein gesellschaftlich zu mißbilligendes Handeln sein. Die rechtmäßigen Handlungen stehen eindeutig im Vordergrund, sie spielen jedoch bezüglich der Rechtsverhältnisse nicht die gleiche Rolle.

Es gibt Handlungen, die direkt auf die Begründung, Veränderung oder Beendigung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind. Die rechtsgestaltende Wirkung ist hier vom Handelnden gewollt, und sie wird von der Rechtsnorm gerade hieran geknüpft. In diesen Handlungen kommt das eigenschöpferische Verhalten der Menschen zum Ausdruck. In Verwirklichung des Prinzips des demokratischen